
Datum: 03.05.2023
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Wx 56/23
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2023:0503.2WX56.23.00

Tenor:

Die Beschwerde des Beteiligten vom 03.04.2023 gegen den am 7.03.2023 erlassenen Beschluss der Rechtspflegerin des Amtsgerichts Registergerichts – Bonn, 20 VR 4257, wird zurückgewiesen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beteiligte zu tragen. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I. 1
Im Vereinsregister des im Rubrum bezeichneten Vereins ist am 28.12.2004 2
eingetragen worden, dass der Beteiligte als Vorstandsvorsitzender aus dem Vorstand 3
ausgeschieden ist. Aus dem chronologischen Auszug des Vereinsregisters, der auch 4
die gelöschten Daten enthält, ist die ehemalige Vorstandstätigkeit des - unter Nennung 5
seines vollständigen Namens und Geburtsdatums eingetragenen - Beteiligten 6
ersichtlich. 7
Mit an das Ministerium für Justiz des Landes NRW gerichteten Schreiben vom 8
9
10

11.01.2023 hat der Beteiligte u.a. beantragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Angabe seines Geburtsdatums und die Dauer seiner Vorstandstätigkeit nicht mehr 11
voraussetzungslos über das Internet verfügbar gemacht werden (Bl. 389 d.A.). Dieses 12
Schreiben des Beteiligten ist am 18.01.2023 an das Amtsgericht Bonn zur weiteren 13
Veranlassung weitergeleitet worden. 14

Mit Schreiben vom 31.01.2023 hat die Rechtspflegerin des Registergerichts Bonn den 15
Beteiligten darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht gegen die Eintragungen 16
im Vereinsregister nicht bestünde. Die vorhandenen Eintragungen würden den 17
gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Eine eindeutige Identifizierung der 18
Vorstandsmitglieder im Vereinsregister sei erforderlich. Dem ist der Beteiligte mit 19
Schreiben vom 06.03.2023, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 400 ff. d.A.), 20
entgegengetreten; er hat um eine rechtsmittelfähige Entscheidung gebeten. 21

Durch am 27.03.2023 erlassenen Beschluss hat die Rechtspflegerin des 22
Registergerichts den Antrag des Beteiligten auf Löschung persönlicher Daten 23
(Geburtsdatum) aus dem Vereinsregister zurückgewiesen (Bl. 406 f. d.A.). Zur 24
Begründung hat es ausgeführt, dass das Vereinsregister öffentlichen Glauben gemäß 25
§ 15 HGB genieße, wodurch sowohl der Rechtsverkehr als auch der Eingetragene 26
geschützt werde. Der Vorstand vertrete den Verein im Rechtsverkehr. Eine eindeutige 27
und zweifelsfreie Identifizierung der Vorstandsmitglieder sei daher erforderlich. Nach 28
§§ 67 BGB, 3 Nr. 3 VRV gehöre zu den einzutragenden Daten auch das Geburtsdatum 29
eines Mitglieds des Vorstands. Durch die Anmeldung zum Vereinsregister sei 30
wissentlich in Kauf genommen worden, dass die personenbezogenen Daten im 31
Register für jeden zugänglich seien. Nach § 79a Abs. 3 BGB sei Art. 21 DSGVO auf 32
personenbezogene Daten im Vereinsregister nicht anwendbar. Bezüglich der weiteren 33
Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Beschlusses vom 27.03.2023 34
Bezug genommen. 35

Gegen diesen dem Beteiligten am 28.03.2023 zugestellten Beschluss hat dieser mit 36
am 04.04.2023 und 11.04.2023 beim Amtsgericht Bonn eingegangenen Schreiben 37
38

vom 03.04.2023, auf dessen Inhalt bezüglich der weiteren Einzelheiten seines
Vortrags Bezug genommen wird, Beschwerde eingelegt und beantragt, seine direkt 39
abrufbaren Daten im Vereinsregister zu löschen, hilfsweise die Verarbeitung seiner 40
Daten dahingehend einzuschränken, dass hierüber nur noch nach Glaubhaftmachung 41
eines berechtigten Interesses im Einzelfall Auskunft erteilt wird (Bl. 409 ff. d.A.). Er hat 42
vorgetragen, dass nationales Recht, auf das sich das Registergericht berufe, nicht 43
anwendbar sei, soweit es gegen höherrangiges europäisches Recht verstoße. Die 44
DSGVO verdränge die widersprechenden nationalen Regelungen. Ihm stehe ein 45
Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten gem. Art. 18 DSGVO zu. 46
Dem werde mit einer Löschung durch „Rötung“ gemäß § 11 VRV nicht Genüge getan. 47
Es handele sich nicht um eine Löschung im Sinne von Art. 17 DSGVO. Denn dies 48
würde voraussetzen, dass die zuvor verkörperten Informationen faktisch nicht mehr 49
wahrnehmbar seien. Die in Art. 23 Abs. 1 DSGVO vorgesehenen Ausnahmen würden 50
hier nicht eingreifen. Es bestehe kein allgemeines öffentliches Interesse an der 51
Verfügbarkeit seiner Daten. Die Daten seien aus Publizitätsgründen nicht mehr 52
erforderlich, da er seit 2004 nicht mehr geschäftsführender Vorstand des betroffenen 53
Vereins sei. Die weltweit anlasslose und zweckfreie Verfügbarkeit seiner Daten greife 54
unverhältnismäßig in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht ein. Bei einer globalen 55
Verfügbarmachung obliege es auch dem Registergericht dafür zu sorgen, dass den 56
Grundrechten volle Wirksamkeit zukomme. Demgemäß fordere Art. 6 Abs. 2 DSGVO 57
eine präzisere Bestimmung von Maßnahmen, um eine rechtmäßige und nach Treu 58
und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten. Derartige internetspezifische 59
Normen bestünden aber weder im Gesetzes- noch im Verordnungsrecht zu 60
Vereinsregister in Deutschland. Art. 25 DSGVO verpflichte die Registergerichte zu 61
einer risikoangemessenen Gestaltung durch geeignete technische und 62
organisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie 63
der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Risiken der Verarbeitung. 64
Entsprechendes werde in Art. 32 DSGVO gefordert. Es solle Identitätsdiebstahl und 65
66

informationelle Belästigung mit den bereit gestellten Daten verhindert werden. Es
komme immer wieder zu Massenabrufen von Daten aus dem Handelsregister. Es sei 67
davon auszugehen, dass von diesen Massenabrufen auch seine Daten betroffen 68
seien. Solche Massenabrufe seien durch den legitimen Zweck der Publizität des 69
Vereinsregisters nicht gerechtfertigt. Es sei davon auszugehen, dass diese 70
Massenabrufe nicht nur zu Forschungszwecken, sondern auch völlig zweckfrei und 71
auch kriminell genutzt werden. Vorkehrungen zum Schutz der betroffenen Personen 72
gebe es nicht. Mit dem Hilfsantrag verfolge er das Ziel, zumindest den zweckfreien 73
Abruf seiner Daten zu verhindern. Hilfsweise regt der Beteiligte an, die Sache dem 74
Europäischen Gerichtshof vorzulegen. 75

Durch Verfügung vom 13.04.2023 hat das Registergericht die Sache dem 76
Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt (Bl. 413 R d.A.). 77

II. 78

Die gem. § 58 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig, 79
insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. 80

In der Sache hat die Beschwerde indes keinen Erfolg. Das Registergericht hat die 81
beantragte Löschung der persönlichen Daten des Beteiligten im Vereinsregister, 82
insbesondere seines Geburtsdatums, zu Recht abgelehnt. Auch der mit der 83
Beschwerde gestellte Antrag auf Löschung seiner direkt abrufbaren Daten im 84
Vereinsregister und sein Hilfsantrag, die Verarbeitung seiner persönlichen Daten 85
dahingehend einzuschränken, dass hierüber nur noch nach Glaubhaftmachung eines 86
berechtigten Interesses im Einzelfall Auskunft erteilt werde, haben keinen Erfolg. 87

Für das Begehren des Beteiligten fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Ein 88
Löschungsanspruch zugunsten des Beteiligten ergibt sich nicht aus Art. 17 Abs. 1, 89
Abs. 2 DSGVO. Denn diese Bestimmungen gelten gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. b) 90
DSGVO nicht, soweit die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen 91
Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der 92
Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, notwendig ist. Hier 93
94

ergibt sich eine solche Verpflichtung aus § 387 Abs. 2 FamFG in Verbindung mit §§ 3, 11 VRV. Soweit sich der Beteiligte auf Art. 18, 21 DSGVO stützt, dringt er damit nicht durch. Ein Widerspruchsrecht gem. Art 21 Abs. 1 DSGVO steht dem Beteiligten gem. § 79a Abs. 3 BGB nicht zu. Dementsprechend ist auch Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO nicht einschlägig, weil diese Bestimmung das Bestehen eines Widerspruchsrechts gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO voraussetzt, das hier aber aus vorgeannten Gründen nicht besteht (für den Fall eines im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers einer GmbH ebenso: OLG Celle, Beschluss vom 24.02.2023 – 9 W 16/23). Auch § 395 FamFG ist hier nicht einschlägig. Denn die Aufnahme des Geburtsdatums und Wohnorts des Beteiligten in das Vereinsregister war im Hinblick auf § 387 Abs. 2 FamFG in Verbindung mit § 3 S. 3 Nr. 3 VRV nicht unzulässig im Sinne von § 395 FamFG. Die Löschung durch bloße „Rötung“ entspricht § 11 VRV.

Die Eintragung des Geburtsdatums (und des ehemaligen Wohnortes) des Beteiligten in das Vereinsregister und die Löschung des Beteiligten durch bloße „Rötung“ nach seinem Ausscheiden als Vorstandsvorsitzender verstößt nicht gegen europäisches Recht. Der Einwand des Beteiligten, dass europäisches Recht vorrangig sei und das nationale Recht verdränge, verhilft seiner Beschwerde nicht zum Erfolg, weil das europäische Recht in der DSGVO entsprechende Ausnahmen vorsieht und dem nationalen Gesetzgeber Regelungsinhalte belassen hat. Nach der Gesetzesbegründung zu § 79a BGB gilt für Eintragungen im Vereinsregister der Grundsatz der Erhaltung der Eintragung, welche den Kern des materiell-rechtlichen Publizitätsprinzips bildet. Diese wird unter anderem dadurch geschützt, dass Eintragungen gem. § 383 Abs. 3 FamFG nicht mit der Beschwerde anfechtbar sind. Es würde dem Kern des Grundsatzes der Publizitätswirkung widersprechen, sollten Eintragungen über einen längeren Zeitraum nicht einsehbar sein. Die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs durch uneingeschränkt einsehbare Register ist im allgemeinen öffentlichen Interesse. Ein

95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122

Widerspruch der betroffenen Person gem. Art. 21 DSGVO, der zu einer Einschränkung
der Verarbeitung von Registerdaten führen könnte, wird deshalb durch § 79a Abs. 3 123
BGB auf der Grundlage des Art. 23 Abs. 1 lit. e) DSGVO ausgeschlossen. Auch 124
insoweit bleibt es bei den registerrechtlichen Vorschriften über die Löschung und 125
Berichtigung (BT-Drs. 19/4671, 111 f.; vgl. auch BeckOK-BGB/Schöpflin, 65. Ed., 126
Stand 01.02.2023, § 79a Rn. 5). Ein Recht der betroffenen Person auf Löschung von 127
Daten, die im Vereinsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, kann nach 128
Art. 17 Abs. 1 DSGVO gegenüber dem registerführenden Gericht nicht geltend 129
gemacht werden, da die Daten im Register und den Registerakten zur Wahrnehmung 130
einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gespeichert werden, sodass nach Art. 17 Abs. 131
3 lit. b) DSGVO ein Recht auf Löschung nicht besteht (BT-Drs. 19/4671, 111 f.; vgl. 132
auch BeckOK-BGB/Schöpflin, 65. Ed., Stand 01.02.2023, § 79a Rn. 7). Eine 133
Beschränkung des Rechts der betroffenen Person auf Einschränkung der 134
Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 DSGVO ist nicht erforderlich. Die Verarbeitung 135
personenbezogener Daten im Vereinsregister oder den Registerakten ist, auch wenn 136
das Recht geltend gemacht wird, nach Art. 18 Abs. 2 DSGVO weiterhin 137
uneingeschränkt möglich. Das Führen des Vereinsregisters ist ein wichtiges 138
öffentliches Interesse (vgl. auch Erwägungsgrund 73 der DSGVO), sodass die 139
Datenverarbeitung nicht eingeschränkt werden muss (BT-Drs. 19/4671, 111 f.; vgl. 140
auch BeckOK-BGB/Schöpflin, 65. Ed., Stand 01.02.2023, § 79a Rn. 8). 141
Soweit der Beteiligte noch vorträgt, dass seine Daten nicht mehr erforderlich seien, 142
weil er schon im Jahr 2004 aus dem Amt des Vorstandsvorsitzenden ausgeschieden 143
sei, verhilft auch dies seiner Beschwerde nicht zum Erfolg. Es ist gerade Folge der 144
uneingeschränkten Publizitätswirkung des Vereinsregisters, dass auch überholte 145
Eintragungen aus dem Register ersichtlich sind, dieser Umstand vielmehr durch 146
„Rötung“ gekennzeichnet wird. Hierfür spricht, dass aus dem Register nicht nur die 147
jeweils aktuelle Situation, z.B. bezüglich der Vertretungsbefugnisse, ersichtlich sein 148
muss, sondern auch die früher bestehenden Vertretungsbefugnisse, weil diese im 149
150

Hinblick auf die Wirksamkeit von Eintragungen, Satzungsänderungen oder abgeschlossenen Rechtsgeschäften auch deutlich später noch von erheblicher Bedeutung sein können.	151 152
III.	153
Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.	154
Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 70 FamFG zuzulassen. Die Frage der Wirkungen der DSGVO auf die verschiedenen in Deutschland geführten Register hat grundsätzliche Bedeutung. Eine vergleichbare Rechtsfrage ist – soweit ersichtlich - bislang für einen im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer vom OLG Celle (aaO) entschieden worden, das aber ebenfalls die Rechtsbeschwerde zugelassen hat, über die noch nicht entschieden worden ist.	155 156 157 158 159 160
<u>Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens: 5.000,00 € (§ 36 Abs. 3 GNotKG)</u>	161
	162
